



# FINANZINNOVATION MIT MARKTRENDITE

Globale Expertise - lokale Präsenz

## Steuerliche Hinweise

### Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden

#### A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Kunden von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt.

Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten. Die folgende Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung kann daher nur die sorgfältig recherchierte Rechtsauffassung der Bank wiedergeben, für deren Anerkennung durch Finanzverwaltung und Gerichte aber keine Garantie übernommen werden kann.

Darüber hinaus können die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Kunden von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Kunden wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und dem teilweisen Fehlen einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

#### B. Besteuerung von Wertpapieren bei einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatperson

##### ***I. Besteuerung laufender Erträge und Erträge aus der Veräußerung oder Einlösung bei Zufluss bzw. Veräußerung oder Einlösung nach dem 31. Dezember 2008 (Anwendung der sog. Abgeltungsteuer)***

###### **1. Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009**

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art,



wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zu den Kapitalerträgen gehören auch der Gewinn aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung von sonstigen Kapitalforderungen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG).

Der Kapitalertrag aus laufenden Erträgen ist, soweit in Fremdwährung gezahlt, in Euro umzurechnen.

Kapitalertrag ist auch der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Ob es zu einer Anschaffung der Währung bzw. eines anderen Wirtschaftsgutes kommt, hängt von den oben ausgeführten Grundsätzen zu einer Anschaffung eines Wirtschaftsgutes ab. Wird dementsprechend das Wirtschaftsgut nach dem 31.12.2008 angeschafft/erworben und handelt es sich bei dem Wirtschaftsgut um eine solches, das zu Einkünfte aus Kapitalvermögen führt – wie z.B. Aktien und zinstragende Finanzinstrumente –, so ist der Gewinn und Verlust aus der späteren Veräußerung stets unter Anwendung der Grundsätze zur Abgeltungsteuer steuerpflichtig; handelt es sich hingegen um ein anderes Wirtschaftsgut – wie z.B. Edelmetalle oder Devisen –, so kann der Ertrag aus der Veräußerung dieses Wirtschaftsgutes nach Ablauf eines Jahres steuerfrei bezogen werden; die Frist verlängert sich auf 10 Jahre, soweit Einnahmen aus dem Wirtschaftsgut selbst bezogen werden.

## **2. Verluste**

Verluste aus Finanzinnovationen können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich. Soweit bei Rechtsvorgängen vor dem 1.1.2009 neben der Besteuerung aus Kapitalvermögen Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG entstanden sind, können die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften zeitlich begrenzt (bis 2013) mit Gewinnen aus Veräußerungstatbeständen des § 20 Abs. 2 EStG verrechnet werden, die bereits der Abgeltungsteuer unterliegen. Verluste, die jedoch aus der Veräußerung von Aktien resultieren, können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

### **II. EU-Zinsrichtlinie (Kontrollmitteilungsverfahren)**

Seit dem 1. Juli 2005 ist auf EU-Ebene zum Zwecke der besseren steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen ein grenzüberschreitendes Kontrollmitteilungsverfahren eingeführt wurden. Betroffen sind ausschließlich Zinszahlungen (einschl. Zinserträgen aus Veräußerungen oder endfälligen Einlösungen von Wertpapieren), die grenzüberschreitend an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Staat gezahlt werden. Da es sich bei dem Wertpapier um eine sog. Finanzinnovation handelt, unterliegen Erträge aus der Anleihe dem Kontrollmitteilungsverfahren.



### **C. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Person mit Betriebsvermögen**

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland gehaltenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit dem (laufenden) Zins sowie mit Gewinnen in Form der positiven Differenz zwischen Verkaufserlös oder Einlösungsbetrag und Anschaffungskosten der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert) sowie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer).

Hinsichtlich der Erhebung der Steuer sei auf die Ausführungen zum Zinsabschlag hingewiesen; soweit die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer unterliegen, reduziert sich der Einbehalt von 30 % auf 25%.

### **D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person**

Handelt es sich bei dem Gläubiger um eine natürliche Person ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder eine juristische Person ohne Sitz oder Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland, wird auf den (laufenden) Zins sowie positiven Differenzbetrag zwischen dem Verkaufserlös bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten des Wertpapiers Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% der geschuldeten Einkommen- oder Körperschaftsteuer) erhoben, sofern das Wertpapier dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält.

Hinsichtlich der Erhebung der Steuer sei auf die Ausführungen zum Zinsabschlag hingewiesen; soweit die Kapitalerträge der Abgeltungsteuer unterliegen, reduziert sich der Einbehalt von 30 % auf 25%.

